

Statuten

Verein

FILZSZENE

GRAUBUNDEN

The logo consists of a stylized, textured sheep's head in profile, facing right, which is superimposed over a globe. The globe shows the outlines of continents and is rendered in a similar textured style. The entire logo is positioned behind the text 'GRAUBUNDEN'.

www.filzszene-gr.ch
info@filzszene-gr.ch

I. Name, Sitz, Zweck

Art.1

Unter dem Namen FILZSZENE GRAUBÜNDEN besteht im Sinn von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz am jeweiligen Domizil der Präsidentin. Name, Sitz

Art.2

Der Verein fördert das Filzhandwerk in unserem Kanton, sowie dessen Gestaltung und dessen zeitgemässe Entwicklung. Er ermöglicht den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern. Er setzt sich für eine sinnvolle Verwertung der Schafwolle ein. Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft beginnt nach Erhalt des Mitgliederbeitrages. Eintritt
Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich auf unserer Homepage unter der Rubrik Plattform vorzustellen und einen Link einzurichten. Die Bedingungen finden Sie unter dem Stichwort Mitgliedschaftserklärung auf unserer Homepage.

Art. 4

Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Anzeige an die Präsidentin erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Austritt voll geschuldet. Austritt
Wer mit der Bezahlung des Jahresbeitrages bis Ende Jahr trotz Zahlungserinnerung im Rückstand ist, wird als Mitglied gestrichen.

Art. 5

Der Vorstand verfügt den Ausschluss, wenn das Mitglied wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Ausschluss

III. Organisation des Vereins

Art. 6

Die Vereinsorgane sind a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisorinnen Vereinsorgane

Die Generalversammlung

Art. 7

Jährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Generalversammlung statt. Bei Bedarf können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im voraus zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin eingereicht werden.

Einberufung

Anträge

Art. 8

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets, sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (z.Zt. Fr. 80.--)
- b) Wahl der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren.
- c) Wahl von 1 - 2 Revisorinnen oder Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren.
- d) Revision der Statuten.
- e) Auflösung des Vereins.

Kompetenz

Art. 9

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmbeteiligten. Bei Abstimmungen steht der Präsidentin der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Abstimmung
und Wahlen

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und zwei bis sechs Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er teilt die Funktionen des Vizepräsidiums, der Kassenführung und des Sekretariats zu und regelt die Unterschriftsberechtigung. Es kann eine Beisitzerin (Gast) in die Vorstandsleitung einbezogen werden.

Anzahl,
Mitglieder,
Konstituierung

Art. 11

Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Sitzungen und
Beschlüsse

Art. 12

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen gegen aussen. Er bereitet die Vereinsversammlungen vor und besorgt alle Geschäfte, die nicht in die Befugnisse eines anderen Vereinsorgans fallen.

Pflichten

Die Revisorinnen

Art. 13

Zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder oder nicht dem Verein angehörende Personen sind von der Generalversammlung als Revisorinnen zu wählen. Sie kontrollieren das Rechnungswesen der FILZSZENE GRAUBÜNDEN und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung darüber Bericht.

Wahl,
Aufgaben

Art. 14

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haften nur mit ihrem eigenen Beitrag. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung

IV. Finanzen

Art. 15

Die finanziellen Mittel der FILZSZENE GRAUBÜNDEN werden aufgebracht durch Mitglieder- und Unterstützungsbeiträge, Spenden und andere Einnahmen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Einnahmen

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Als Spesenentschädigung erhalten die Präsidentin, die Kassiererin und die Aktuarin je Fr. 800.- jährlich, die Beisitzerin erhält total Fr. 400.-.

Entschädigungen

V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 17

Zur Statutenänderung ist die Zweidrittelsmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Statuten-
änderung

Art. 18

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfolgen durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die die Auflösung beschliessende Versammlung befindet über die Verwendung eines allenfalls nach der Liquidation noch verbleibenden Vermögens.

Vereins-
auflösung

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 11. April 2002.

Die Präsidentin:
Marianne Göddemeyer

Die Aktuarin:
Wilma Clopath

Revidiert an der Generalversammlung vom 3. Februar 2006
Revidiert an der Generalversammlung vom 7. März 2009
Revidiert an der Generalversammlung vom 6. März 2010

Die Präsidentin:
Marianne Göddemeyer-Tanner

Die Aktuarin:
Rosmarie Persenico-Gysin